

Deutscher Bauernverband

Stellungnahme zum Entwurf

Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts, Stand: 16.01.2004

Allgemeine Anmerkungen

Für den Deutschen Bauernverband ist die Frage der Koexistenz der zentrale Aspekt in der Diskussion zur Grünen Gentechnik. Es muss gelingen, das Nebeneinander von konventionellem Ackerbau ohne Gentechnik, konventionellem Anbau unter Einsatz genetisch veränderter Pflanzen und ökologischem Anbau ohne Verwendung von Gentechnik zu gewährleisten und damit die Wahlfreiheit von Erzeugern und Verbrauchern sicherzustellen. Koexistenz beinhaltet das möglichst konfliktfreie Nebeneinander verschiedener Produktionsformen, ohne dass die eine oder andere Form ausgeschlossen wird. Das gilt vor allem für die Landwirtschaft aber auch die weiteren Verarbeitungs- und Handelsstufen.

Leider wurde es in Deutschland versäumt, die wissenschaftliche und praktische Forschungsgrundlage zu notwendigen Regelungen für die Koexistenz zu schaffen. Der Deutsche Bauernverband plädiert dafür, diese Grundlagen in gezieltem Erprobungsanbau unter Einbeziehung aller betroffenen Kreise zu ermitteln. Im Gesetzgebungsverfahren muss somit vorgesehen werden, dass die erlassenen Rechtstexte neuen Erkenntnissen umgehend angepasst werden.

Außerdem ist sicherzustellen, dass die geplanten Verordnungen (beispielsweise zur guten fachlichen Praxis nach § 16 c) zeitgleich zum Gentechnikgesetz vorgelegt und erlassen werden sowie gleichzeitig in Kraft treten.

Spezifische Anmerkungen zu Artikel 1 Änderung des Gentechnikgesetzes

Zu Nummer 2:

Zwecksetzung nach § 1 Nr. 2

Der Deutsche Bauernverband fordert die Sicherung der Koexistenz aller Anbauformen, daher ist die Verankerung in der Zwecksetzung § 1 Nr. 2 zu befürworten. Hierauf aufbauend muss das Wahlrecht der Landwirte zum konventionellen, ökologischen und gentechnisch veränderten Anbau durch entsprechende Regelungen gleichwertig gewährleistet werden.

Zu Nummer 4, Buchstabe c:**Definition des Inverkehrbringens in § 3 Nummer 6**

Die Definition des Inverkehrbringens soll zukünftig auch GVO umfassen, die aus Freisetzungen stammen (z. B. durch Auskreuzung). Hierdurch würden Landwirte, die keine GVO anbauen, ggfs. unabsichtlich und unwissentlich zu Inverkehrbringern nicht zum Inverkehrbringen genehmigter GVO und unterlägen der Genehmigungspflicht gemäß § 14 (1). Eine solche Belastung unbeteiligter Landwirte muss ausgeschlossen sein, dies gilt auch für die Gefahr der unbeabsichtigten Patentverletzung.

Zu Nummer 5:**§5a Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses für Freisetzungen und Inverkehrbringen**

Die Einrichtung dieses Ausschusses wird begrüßt.

Für die Zusammensetzung des Ausschusses schlägt der DBV vor, den Kreis der Sachverständigen um einen Agrarökonom zu ergänzen.

Bei der Bestellung einer sachkundigen Person für den Bereich der Landwirtschaft ist sicherzustellen, dass diese alle Anbauformen im Sinne des § 1 Nummer 2 gleichermaßen vertritt.

Zu Nummer 6:**§ 6 Abs. 1 - Risikobewertung**

Hiernach hat derjenige, der gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, als Betreiber in Verkehr bringt, die damit verbundenen Risiken umfassend zu bewerten. Diese Risikobewertung soll jedoch ausdrücklich auf die verbundenen Risiken für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter beschränkt werden.

Hierzu ist zu hinterfragen, warum nicht folgerichtig vor dem Hintergrund der Aufnahme schützenswerter Belange nach § 1 Nr. 2 auch diese Belange in die Risikobewertung aufzunehmen sind. Es ist anzunehmen, dass auch unterschiedliche GVO-Konstrukte und entsprechendes Saatgut differenzierte Gefahren für eine Auskreuzung und Einträge auf benachbarte Felder haben und insoweit die Anforderungen an eine gute fachliche Praxis im Sinne des § 16 c einer spezifischen Bewertung bedürfen.

Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:**§14 Absatz 1 Nummer 4, Freisetzung und Inverkehrbringen**

Die vorgesehene Regelung in §14 (1) 4. ist offensichtlich nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes in § 2 (1) 4. abgedeckt.

Zu Nummer 14:**§ 16 Absatz 5a**

Wie sollen die übrigen Beteiligten Kenntnis von den Bestimmungen einer Genehmigung für das Inverkehrbringen erhalten? Eine öffentliche Bekanntmachung allein scheint hier nicht geeignet.

Zu Nummer 15:**§ 16 a Standortregister****Zu Absatz 1**

Um einer ausufernden Bürokratie vorzubeugen und eine bundeseinheitliche Umsetzung zu gewährleisten, sollte nur ein Bundesregister eingerichtet werden.

Zu Absatz 3

Die Meldung sollte nicht an die Landesbehörden, sondern direkt an das einzurichtende Bundesregister erfolgen. Der elektronischen Übermittlung ist der Vorrang einzuräumen.

Zu Absatz 4

Der allgemein zugängliche Teil des Bundesregisters sollte in Nummer 3 die Angabe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und nicht der Gemeinde vorsehen. Der Zugang der Öffentlichkeit muss über das Internet zentral gewährleistet werden.

Zu Absatz 5

Um die Koexistenz tatsächlich sicherzustellen, muss geklärt werden, wie der Antragsteller seine Beeinträchtigungsfahr für die Grundstücksnutzung ausreichend nachweisen muss, um Auskünfte aus dem nicht öffentlichen Teil zu erlangen. Hierfür sind bundeseinheitliche Anforderungen festzulegen, die auch den Belangen des Datenschutzes und nicht auszuschließenden Missbrauchstatbeständen angemessen Rechnung tragen.

Der Anbauer, über den Auskunft gewährt wird, ist hierüber zu informieren.

Der Bewirtschafter einer Fläche muss außerdem Auskünfte über eventuellen GVO-Anbau auf dieser Fläche in der Vergangenheit erhalten können.

Zu Nummer 15

§ 16 b Schutz ökologisch sensibler Gebiete

Aus Sicht des DBV sind die vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen (Anzeigepflicht) nicht erforderlich. Sie müssen im Genehmigungsverfahren abgehandelt und Gegenstand der guten fachlichen Praxis sein.

Zu Nummer 34:

§ 36 a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Mit § 36 a sollen für benachbarte Landwirte mit konventionellem oder ökologischen Anbau durch eine gesetzliche Präzisierung der nachbarrechtlichen Vorschriften des § 906 BGB Ausgleichsansprüche begründet werden. Damit wird kraft Gesetzes für diesen Bereich eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für den GVO-anbauenden Landwirt eingeführt. Der GVO-anbauende Landwirt ist damit Ausgleichsansprüchen ausgesetzt, unabhängig davon, ob er die guten fachlichen Anforderungen nach § 16 c einhält und sich damit „gesetzmäßig“ verhält oder nicht. Entscheidend ist allein, ob eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 des BGB beim benachbarten Landwirt, der konventionellen oder ökologischen Anbau betreibt, vorliegt, die mit § 36 a Abs. 1 verbindlich definiert wird.

Eine Verschärfung erhält die vorgenannte verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung durch die Begründung einer gesamtschuldnerischen Haftung nach § 36 a Abs. 4.

Diese gesamtschuldnerische Haftung lehnt der Deutsche Bauernverband ab, da hierdurch zwischen den GVO-anbauenden Landwirten unkalkulierbares Streitpotential entsteht.

Außerdem unterstellt der Gesetzgeber offensichtlich einen Anscheinsbeweis, wonach bei Vorhandensein GVO-anbauender Landwirte Einträge von gentechnisch veränderten Organismen (gleicher Art) durch diese bei benachbarten Grundstücken verursacht worden sind. Es ist zu befürchten, dass ein Gegenbeweis nur im seltensten Fall durch den GVO-anbauenden Landwirt zu führen sein wird.

Unklar bleibt hingegen, nach welchen Kriterien ein angemessener Ausgleich in Geld bei wesentlicher Beeinträchtigung durch die Gerichte zu bemessen ist.

Der Deutsche Bauernverband kann bei dieser Ausgestaltung der Haftung keinem Landwirt den Anbau von GVO empfehlen. Diese Haftungsrisiken verschärfen sich noch zusätzlich, da die

Versicherungswirtschaft bereits erklärt hat, GVO-anbauende Landwirte für Schadensersatzverpflichtungen durch Einträge auf benachbarten Flurstücken nicht versichern zu wollen.

Vor diesem Hintergrund muss der Deutsche Bauernverband weiterhin eine spezifische verschuldensabhängige Haftung für wirtschaftliche Beeinträchtigungen benachbarter konventioneller und Öko-Landwirte einfordern. Eine unmittelbare Haftung des absichtlich GVO-anbauenden Landwirts darf nur begründet werden, wenn dieser nachweislich die Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 16 c schuldhaft nicht eingehalten hat. Bei Fehlen eines rechtswidrigen Verhaltens (Einhaltung der guten fachlichen Anforderungen als Verkehrssicherungspflicht) muss hingegen die Haftung ausgeschlossen werden. Der Landwirt muss die Möglichkeit haben, sich durch den Nachweis der Einhaltung der guten fachlichen Praxis zu entlasten.

Sollte es dennoch auch bei Einhaltung der Anforderungen zur guten fachlichen Praxis nach § 16 c zu Einträgen in benachbarte Grundstücke kommen und hieraus Schäden entstehen, muss diese Haftungslücke geschlossen werden. Hierzu sind Möglichkeiten mit der Versicherungswirtschaft zu eruieren. Auch eine Fondslösung könnte in Betracht gezogen werden. Für die Finanzierung dieser Fondslösung käme neben den Herstellern und Inverkehrbringern von GVO als unmittelbar wirtschaftlich interessierten Kreisen an Beginn und Ausweitung des GVO-Anbaus auch eine staatliche Mitfinanzierung in Frage.